

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Unterschutzstellung der Terrassenkante im Bereich Herrigergasse/Alter Militärring als Naturdenkmal
 hier: Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal vom 01.02.2010**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	13.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	20.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	30.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	07.10.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt:

Dem Votum der Bezirksvertretung Lindenthal vom 01.02.2010 nicht zu folgen und verzichtet darauf die Verwaltung zu beauftragen, die gesamte Terrassenkante entlang des Alten Militärrings in Köln-Müngersdorf als Naturdenkmal auszuweisen. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, zukünftig jegliche Beeinträchtigungen der in städtischem Eigentum befindlichen Terrassenkante nördlich des Flurstücks 170/2 (Anlage 1) zu unterbinden.

Alternative 1

Dem Votum der Bezirksvertretung zum Teil zu folgen und die Verwaltung zu beauftragen, die Terrassenkante nördlich des Flurstücks 170/2 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte als Naturdenkmal nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuweisen.

Alternative 2

Die Verwaltung zu beauftragen, entsprechend dem v. g. Beschluss der Bezirksvertretung die ge-

samte Terrassenkante gemäß der als Anlage 2 beigefügten Karte als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 42 e Landschaftsgesetz (LG NW) zunächst für die Dauer von 2 Jahren einstweilig sicherzustellen und damit das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung einzuleiten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Auftrag der Bezirksvertretung Lindenthal an die Verwaltung**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal wurde am 01.02.2010 unter TOP 8.1.6 der gemeinsame Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD-Fraktion und Herrn Müller/Die Linken „Naturdenkmal Terrassenkante entlang des Alten Militärrings in Köln-Müngersdorf (AN/0149/2010)“ behandelt und beschlossen.

Anlass für diesen Antrag waren Einwendungen des Bürgervereins Müngersdorf und des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde gegen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Herrigergasse in Köln-Müngersdorf.

Nachfolgend der entsprechende Auszug der Niederschrift:

Herr Schüler (Grüne) weist einleitend darauf hin, dass sich im Vorfeld zu dieser Sitzung sowohl die CDU-Fraktion als auch die FDP-Fraktion diesem Antrag angeschlossen haben. Aufgrund der bisherigen sehr intensiv geführten Diskussionen zum Thema „Herrigergasse“ in der Bezirksvertretung und mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort soll nunmehr sichergestellt werden, dass die Terrassenkante bei jeglicher zukünftiger Bebauung berücksichtigt wird.

Auf Nachfrage von Herrn Schlömer (CDU), ob es durch die beantragte Unterschutzstellung zu Bauverzögerungen kommen kann, antwortet Herr Funk für die Verwaltung, dass nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes Bauvorhaben im Einzelfall bis zu drei Jahren verhindert werden können.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal beantragt die Unterschutzstellung der Terrassenkante der oberen Niederterrasse und der unteren Mittelterrasse des Altrheins in Köln-Müngersdorf entlang des Alten Militärrings im gesamten Bereich ab der Wendelstraße bis hin zur Eisenbahnbrücke der Strecke Köln-Aachen als Naturdenkmal. Auf die Besonderheiten soll mittels Informationstafeln hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt

Nicht anwesend: Frau Heithorst

Ermächtigung der Bezirksregierung Köln vom 19.01.2010

Mit Schreiben vom 19.01.2010 hat die für einstweilige Sicherstellungen gemäß § 42 e Landschaftsgesetz (LG-NW) zuständige Bezirksregierung Köln die Untere Landschaftsbehörde

(ULB) hierzu ermächtigt.

Während des Zeitraums der Sicherstellung (2 Jahre) wäre in eigener Zuständigkeit der ULB das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung zu betreiben und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung

Der Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (AN/1424/2010) zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün am 30.08.2010 kann entnommen werden, dass der für die fachliche Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Terrassenkante zuständige Geologische Dienst in seinen Stellungnahmen aus Dezember 2009, März und August 2010 (Anlage 3) die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal aus erdgeschichtlichen Gründen bejaht. Seitens der Bodendenkmalpflege wird darüber hinaus auch ein zusätzlicher Bereich beidseitig der Herrigergasse als Bodendenkmal und damit auch schutzwürdig als Naturdenkmal aus landeskundlichen Gründen eingestuft (Anlage 4).

Der Geologische Dienst weist allerdings darauf hin, dass bei einer Unterschutzstellung nicht nur die fachlichen Aspekte ausschlaggebend sind. In einem Abwägungsprozess sind auch die einer Unterschutzstellung entgegenstehenden Umstände zu berücksichtigen.

Diese Abwägung wurde seitens des Rechtsamtes vollzogen. Das entsprechende Rechtsgutachten ist der Vorlage Nr. 1406/2010 „Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 61454/02, Arbeitstitel Herrigergasse in Köln-Müngersdorf“ als Anlage 4 beigefügt.

Im Ergebnis wird die Unterschutzstellung der Terrassenkante im Bereich des Bebauungsplans Herrigergasse sowie für den südlich davon gelegenen Teilbereich und das nördlich gelegene Flurstück 170/2 aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit und drohender Schadenersatzforderungen abgelehnt, für den Bereich nördlich des Flurstücks 170/2 wird sie in Betracht gezogen (siehe Anlage 1 – gemeint ist der Bereich direkt nördlich angrenzend an das Flurstück 170/2 in nördlicher Richtung bis zum Ende des Hausgrundstücks „Am Gibbelsberg 5“).

Begründung für den Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, in Gänze auf eine Unterschutzstellung der Terrassenkante zu verzichten, da der seitens des Rechtsamtes als schutzwürdig eingestufte Teilbereich nördlich des Flurstücks 170/2 **nicht schutzbedürftig** im Sinne des BNatSchG ist. Dieser Teilbereich befindet sich in städtischem Eigentum und jegliche schädliche Einwirkung kann durch eine Selbstbindung der Stadt unterbunden werden. Eine förmliche Unterschutzstellung durch Ausweisung als Naturdenkmal ist daher nicht erforderlich und angesichts des nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes auch nicht geboten.

Zu Alternative 1

Eine Unterschutzstellung des Teilbereichs nördlich Flurstück 170/2 verdeutlicht plakativ die erdgeschichtliche Bedeutung der Terrassenkante für das Stadtgebiet Köln. In der tatsächlichen Auswirkung ist sie jedoch mit der beabsichtigten Selbstbindung der Stadt gleichzusetzen.

Der Auftrag an die Verwaltung zur Unterschutzstellung ohne vorangestellte einstweilige Sicherstellung reduziert den Verwaltungsaufwand für diesen Fall erheblich. Eine einstweilige

Sicherstellung ist nicht erforderlich, da sich die betroffenen Flächen im städtischen Eigentum befinden.

Zu Alternative 2

Sollte sich der Rat gegen die seitens der Verwaltung dargestellte Auffassung entscheiden und die Verwaltung beauftragen, den gesamten in Anlage 2 dargestellten Bereich der Terrassenkante als Naturdenkmal auszuweisen (der Bereich der Hangkante auf der Höhe des Hausgrundstücks „Belvederestraße 4“ bis „Am Gibbelsberg 5“), so ist anlässlich der im Gutachten dargestellten Rechtslage mit erheblichen, über den Bereich des VEP Herrigergasse weit hinausgehenden und derzeit noch nicht quantifizierbaren Schadensersatzansprüchen sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang zu rechnen.

Eine Unterschutzstellung der gesamten Terrassenkante als Naturdenkmal bedeutet ein gänzlich Verbot baulicher Eingriffe. Die Unterschutzstellung bewirkt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten sind.

Bei der Entscheidung für eine Gesamtunterschutzstellung muss der als Vorlage 1406/2010 zur Entscheidung anstehende Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 61454/02, Arbeitstitel Herrigergasse in Köln-Müngersdorf abgelehnt werden.

Das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung wäre seitens der Verwaltung unverzüglich nach Beginn der einstweiligen Sicherstellung einzuleiten und mit Vorrang zu bearbeiten. Angesichts der eindeutigen Feststellungen im Gutachten des Rechtsamtes ist nach Abschluss des Verfahrens kein anderes Ergebnis zu erwarten und dieser Aufwand daher nicht vertretbar.

Befassung des Rates mit dieser Angelegenheit

Bezirksvertretungen haben namentlich in Bebauungsplanverfahren ein Anregungsrecht direkt an den Rat, so dass der gestellte Antrag an den Rat weiterzuleiten ist. Da eine Unterschutzstellung zum Naturdenkmal in Köln durch ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt, wird die Beschlussvorlage über die Unterschutzstellung der Terrassenkante, in der die Anregung der Bezirksvertretung Lindenthal aufgegriffen werden soll, an den Rat als Beschlussorgan mit Vorberatung durch den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und den Ausschuss für Umwelt und Grün geleitet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen

Anlage 1: Kartographische Darstellung des potenziellen Schutzbereichs nördlich Flurstück 170/2

Anlage 2: Kartographische Darstellung des gesamten potenziellen Schutzbereichs

Anlage 3: Schreiben des Geologischen Dienstes vom 10.12.2009, 30.03. und 09.08.2010

Anlage 4: Schreiben der Bodendenkmalpflege vom 30.03.2010